



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9366/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

**CODEC 809
PECHE 177
CADREFIN 273**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 2, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 195 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme² am 9. Oktober 2018 abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ am 12. Dezember 2018 abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 4. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt.

¹ Dok. 9627/18.

² ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 125.

³ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 104.

⁴ Dok. 8052/19.

5. Der Fischereiausschuss (PECH) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 22. Februar 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 25. Februar 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. März 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 6975/21+ REV 1 (It)) und die Begründung (Dokument 6975/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Schwedens und bei Stimmenthaltung Litauens als A- Punkt annehmen;
 - die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission sowie die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (siehe Addendum 1) billigen.
8. Die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission sowie die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung sind in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärungen Litauens, Schwedens und der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung sind in Addendum 2 wiedergegeben.